

**Kurzfassung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens GRW 1995**  
Novellierte Fassung vom  
22.12.2003

## 1. Grundsätze

### 1.1. Gegenstand von Wettbewerben

(1)  
Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können funktionale, gestalterische, ökologische, technische und wirtschaftliche Aufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Bearbeitungstiefen stellen. Die Wettbewerbe können sich auf ein oder mehrere Fachgebiete erstrecken. ...

(2)  
Innerhalb eines Wettbewerbs können fachübergreifende Aufgaben gestellt ... werden (interdisziplinärer Wettbewerb).

### 1.2 Zweck und Ziel

Durch Wettbewerbe sollen für die gestellte Aufgabe durch alternative Vorschläge gute Lösungen entwickelt werden, die den unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere der Gestaltung, Wirtschaftlichkeit, Funktionalität, Energieeinsparung und Umwelt in gleicher Weise gerecht werden. Dadurch sollen zugleich geeignete Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadt- und Raumplaner, Beratende Ingenieure oder Ingenieure als Auftragnehmer gefunden werden. Mit einem Wettbewerb kann neben der konkreten Aufgabenstellung auch das Ziel verfolgt werden, beispielgebend die Qualität von Plänen, Bauen und Gestalten allgemein oder für eine bestimmte Fragestellung zu fördern.

### 1.3 Auslobung von Preisen und Ankäufen

Für die besten Lösungen der gestellten Aufgabe werden Preise und Ankäufe ausgesetzt, über deren Zuerkennung ein unabhängiges Preisgericht entscheidet.

### 1.4 Leistungsverhältnis

Dem ideellen und materiellen Aufwand der Teilnehmer stehen der Aufgabe angemessene Preise, Ankäufe und ggf. Bearbeitungshonorare und bei Realisierungswettbewerben die Erklärung des Auslobers gegenüber, einen oder mehrere Verfasser von mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten mit einer weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

## 1.5 Chancengleichheit

(1)  
Jeder Wettbewerb soll so sorgfältig vorbereitet werden, daß die Aufgabe in der Auslobung umfassend und eindeutig beschrieben wird und die eingereichten Arbeiten anhand der vorgegebenen Beurteilungskriterien bewertet werden können.

(2)  
Bei jedem Wettbewerb sind alle Teilnehmer gleich zu behandeln, ihnen sind insbesondere die gleichen Bedingungen und Fristen aufzuerlegen. ...

(3)  
Die Zugangsbedingungen des Wettbewerbs sollen möglichst so festgelegt werden, daß auch kleinere Büroorganisationen sowie Berufsanfänger teilnehmen können.

## 1.6 Anonymität

(1)  
Die Verfasser von Wettbewerbsarbeiten müssen bis zum Abschluß der Preisgerichtssitzung anonym bleiben.

(2)  
Alle am Wettbewerb Beteiligten haben Mutmaßungen über den Namen von Verfassern bestimmter Wettbewerbsarbeiten zu unterlassen.

## 2. Wettbewerbsarten

### 2.1 Wettbewerbsziel

Nach dem Ziel des Wettbewerbs werden Ideenwettbewerbe und Realisierungswettbewerbe unterschieden.

#### 2.1.1 Ideenwettbewerbe

In Ideenwettbewerben wird eine Vielfalt von Ideen für die Lösung einer Aufgabe angestrebt, ohne daß eine Absicht zur Realisierung der Aufgabe besteht. Ein Ideenwettbewerb kann insbesondere der Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbs oder der Ermittlung von Teilnehmern für einen beschränkten Wettbewerb dienen.

#### 2.1.2 Realisierungswettbewerbe

Realisierungswettbewerbe sollen auf der Grundlage eines fest umrissenen Programms und bestimmter Leistungsanforderungen die planerischen Möglichkeiten für die Realisierung eines Projektes aufzeigen.

### 2.2 Wettbewerbsstufen

(1)  
Die Lösung der gestellten Aufgabe kann in einer einzigen Wett-

bewerbsstufe (einstufige Wettbewerbe) oder schrittweise durch eine Folge von mindestens zwei der in Nr. 2.1 genannten Wettbewerbe erreicht werden (mehrstufige Wettbewerbe).

(2)  
Mehrstufigen Wettbewerben muß in allen Stufen der gleiche Kern einer Aufgabe zugrunde gelegt werden. Der Teilnehmerkreis und die Zusammensetzung des Preisgerichts darf während der gesamten Dauer des mehrstufigen Wettbewerbes nur erweitert werden, wenn und soweit in der zweiten oder in einer folgenden Wettbewerbsstufe zusätzliche Fachplanungen hinzukommen; in diesen Fällen sind die für interdisziplinäre Wettbewerbe geltenden Regeln zu beachten.

## 2.3 Offene Wettbewerbe

### 2.3.1 Zulassungsbereich

...

### 2.3.2 Zweiphasige Wettbewerbe

Zur Reduzierung des Gesamtaufwandes kann ein einstufiger offener Wettbewerb auch in zwei Bearbeitungsphasen ... durchgeführt werden. ...

## 2.4 Beschränkte Wettbewerbe

### 2.4.1 Grundsätze

(1)  
Beschränkte Wettbewerbe können als begrenzt offene Wettbewerbe, Einladungswettbewerbe oder als kooperative Verfahren ausgelobt werden. Die Art des Wettbewerbs sowie die Teilnehmerzahl sollen der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) ...

(3) ...

### 2.4.2 Begrenzt offene Wettbewerbe

(1)  
Wettbewerbe, bei denen eine vorher bestimmte, der Aufgabe angemessene Anzahl von Teilnehmern ausgewählt werden, werden als begrenzt offene Wettbewerbe ausgelobt. ....

(2) ...

(3) ...

### 2.4.3 Einladungswettbewerbe

(1)  
Wettbewerbe, bei denen eine kleine Teilnehmerzahl wegen der erforderlichen großen Bearbeitungstiefe oder besonderen Kenntnisse zweckmäßig ist, werden als Einladungswettbewerbe ausgelobt.

(2)  
Die Zahl der zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer darf bei Einladungswettbewerben nicht unter 3 liegen. ....

(3) ...

#### 2.4.4 Kooperative Verfahren

(1)  
Wettbewerbe, in denen ein Meinungsaustausch zwischen Auslober, Preisrichtern, Sachverständigen, Vorprüfern und Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und mögliche Lösungen stattfindet, werden als kooperative Verfahren ausgelobt. Alle Teilnehmer müssen auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden.

(2)  
Der Auslober behält sich in der Bekanntmachung vor, das Programm des Wettbewerbs im Lauf des Meinungsaustauschs weiterzuentwickeln; die Teilnehmer sind verpflichtet, Zwischenergebnisse offenzulegen und sie mit dem Preisgericht zu erörtern.

(3)  
Der Meinungsaustausch erfolgt nur in Kolloquien, in denen der Auslober die Wettbewerbsaufgabe erläutert und in denen die Teilnehmer einzeln oder gemeinsam dem Preisgericht ihre Zwischenergebnisse präsentieren. Der Auslober hat auf berechtigte Interessen der Teilnehmer am Schutz ihrer Lösungsansätze Rücksicht zu nehmen. Änderungen der Wettbewerbsaufgabe sind bis zur Übersendung der Niederschrift des letzten Kolloquiums zulässig.

(4) ...

(5) ...

#### 2.5 Vereinfachte Verfahren

(1)  
Wettbewerbe, in denen eine Aufgabe nur grundsätzlich abgeklärt, Planungsgrundlagen ermittelt oder Lösungsansätze für die weitere Bearbeitung entwickelt werden sollen und die deshalb keine große Bearbeitungstiefe erfordern, können zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Verkürzung der Verfahrensdauer in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(2)  
Im vereinfachten Verfahren werden  
- die Aufgabenstellung auf wenige, wesentliche Merkmale begrenzt,  
- die Wettbewerbsleistungen auf einfache, skizzenhafte Darstellungen in kleinem Maßstab, auf

Schemazeichnungen und Massendarstellungen beschränkt und  
- das Preisgericht mit nicht mehr als fünf Preisrichtern besetzt.

### 3. Wettbewerbsbeteiligte

#### 3.1 Auslober

Der Auslober ist für die Wettbewerbsbeteiligten der allein zuständige Partner. Mehrere Auslober ernennen einen federführenden Auslober und bevollmächtigen ihn, für sie zu handeln.  
...

#### 3.2 Wettbewerbsteilnehmer

##### 3.2.1 Rechtsform und Vertretungsbefugnisse

(1)  
Teilnehmer können natürliche Personen oder solche juristische Personen, zu deren satzungsgemäßen Geschäftszweck der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Planungsleistungen gehören, sowie Arbeitsgemeinschaften solcher Personen sein.

(2)  
Juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften haben einen teilnahmeberechtigten bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist.

##### 3.2.2 Teilnahmeberechtigung

(1)  
Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb ist, wer die in der Auslobung genannten fachlichen Anforderungen nach der Art des Wettbewerbsgegenstandes sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.....

(2)  
Die fachlichen Anforderungen sind bei Wettbewerben, an denen Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner, Beratende Ingenieure oder Ingenieure teilnahmeberechtigt sind, erfüllt, wenn der Teilnehmer zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung berechtigt ist; in der Auslobung können zusätzliche Anforderungen gestellt werden. In geeigneten Fällen können auch Absolventen oder Studenten von Hochschulen zugelassen werden.

(3)  
Bei Arbeitsgemeinschaften muß jedes Mitglied benannt und teilnahmeberechtigt sein. Dies gilt auch für die Beteiligung freier Mitarbeiter. Bei juristischen Personen müssen außer dem nach Nr. 3.2.1 zu benennenden Vertreter auch der oder die Verfasser der Wettbewerbsarbeit die Anforderungen erfüllen, die an natürliche

Personen als Teilnehmer gestellt werden.

#### 3.2.3 Teilnahmehindernisse

(1)  
Ausgeschlossen von der Teilnahme am Wettbewerb sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluß auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen könnten. Das gilt insbesondere für die in Nr. 3.3 genannten Personen, deren Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten und zweiten Grades sowie deren ständigen Geschäfts- oder Projektpartnern und den unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeitern der ausgeschlossenen Personen.

(2)  
Bedienstete des Auslobers, Angestellte und sonstige ständige Mitarbeiter von Teilnehmern sowie solche Personen, die bis zum Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung für diese tätig waren, dürfen nur teilnehmen, wenn sie mit der Wettbewerbsaufgabe nicht unmittelbar befaßt waren. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Gesellschafter und Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane von Gesellschaften oder Partnerschaften, die sich am Wettbewerb beteiligen. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund ihrer Funktion in einem Wettbewerbsausschuss einer Architekten- oder Ingenieurkammer des Auslobers im konkreten Fall beraten.

(3)  
Nichtständige Mitarbeiter eines Teilnehmers, die an der Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit beteiligt waren, sowie Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht selbständig am Wettbewerb teilnehmen.

(4)  
Ausgeschlossen von der Teilnahme an einem Wettbewerb sind Personen, die ein über die Planungsleistungen hinausgehendes geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand haben, wenn dadurch die Konkurrenz um die Leistungen zur Realisierung des Wettbewerbsgegenstandes eingeschränkt werden kann. Teilnehmer, die mit einem ausführenden Unternehmen wirtschaftlich verbunden sind, können durch eine Verpflichtung dieses Unternehmens, sich nicht um Bauleistungen für das Wettbewerbsprojekt zu bemühen, den Ausschluß vermeiden.

#### 3.2.4 Teilnahmeerklärung bei Einladungswettbewerben

...

### 3.3 Preisgericht

(1)

Das Preisgericht hat die Aufgabe, über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen, durch die Zuerkennung von Preisen und Ankäufen diejenigen Teilnehmer auszuwählen, die die Anforderungen der Auslobung am besten erfüllen, und dem Auslober Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe geben.

(2)

Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nur aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung des Wettbewerbs nach Nr. 5.1.1 benannt sind. Innerhalb dieses Rahmens hat das Preisgericht die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers und die dort genannten Beurteilungskriterien zu beachten.

(3)

Das Preisgericht handelt unabhängig, es ist allein an die Auslobung gebunden, wie sie den Teilnehmern vorlag; es ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich. Ein Eingreifen des Auslobers, der Wettbewerbsteilnehmer oder anderer Personen in die Beratung des Preisgerichts ist nicht statthaft.

(4)

Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Die Zahl der Preisrichter muß ungerade sein. Um die Arbeitsfähigkeit des Preisgerichts zu gewährleisten, soll die Zahl der Preisrichter - je nach Umfang der Wettbewerbsaufgabe - in der Regel 7 bis 11 Personen betragen.

(5)

Der Auslober kann aus dem Kreis der Fachpreisrichter einen Kontaktpreisrichter bestellen, der die ständige Verbindung des Preisgerichts zum Auslober vor der Preisgerichtssitzung halten soll.

(6)

Das Preisgericht muß sich in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammensetzen, hiervon sollen die Hälfte, mindestens jedoch zwei selbständige Fachleute sein.

(7)

Bei interdisziplinären Wettbewerben müssen Fachleute der wettbewerbsrelevanten Fachrichtungen als Fachpreisrichter ins Preisgericht berufen werden.

(8)

Der Vorsitzende des Preisgerichts wird vom Preisgericht aus dem Kreis der Fachpreisrichter gewählt.

### 3.4 Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer

#### 3.4.1 Bestellung

(1)

Der Auslober bestellt:  
- die Preisrichter und deren Vertreter,  
- die Sachverständigen und  
- die Vorprüfer sowie deren Hilfskräfte.

(2)

...

(3)

Die Preisrichter, ihre Vertreter, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertragliche Leistungen für die dem Wettbewerb zugrundeliegende Aufgabe übernehmen. Ausgenommen sind Personen, die in einem ständigen Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Auslober stehen oder die eine projektbegleitende Beratung wahrnehmen.

#### 3.4.2 Preisrichter

(1)

Die Preisrichter haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(2)

Die Sachpreisrichter sollen mit den örtlichen Verhältnissen und der Wettbewerbsaufgabe besonders vertraut sein. Die Fachpreisrichter müssen auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation in hervorragender Weise die fachlichen Anforderungen erfüllen, die zur Teilnahme am Wettbewerb gemäß Nr. 3.2.2. berechtigten.

(3)

...

(4)

Die Preisrichter und ihre Stellvertreter sollen sich an der Vorbereitung der Auslobung, an Preisrichtervorbesprechungen, an Kolloquien und an der Beantwortung der Rückfragen beteiligen.

#### 3.4.3 Sachverständige

Sachverständige sollen anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes sein. Sie sollen den Auslober bei der Vorbereitung des Wettbewerbs sowie die Vorprüfung und das Preisgericht beraten.

#### 3.4.4 Vorprüfer

(1)

Fachleute, die bei der Vorbereitung der Auslobung mitgewirkt haben, sollen bevorzugt als Vorprüfer bestellt werden. Mindestens einer der Vorprüfer soll die Qualifikation eines Fachpreisrichters haben. Bei

interdisziplinären Wettbewerben soll jede beteiligte Fachrichtung durch mindestens einen Vorprüfer der gleichen Fachrichtung vertreten sein.

(2)

Die Vorprüfer nehmen die Interessen des Auslobers wahr und beraten das Preisgericht auch als Sachwalter der Verfasser der Wettbewerbsarbeiten. Sie sollen am gesamten Verfahren teilnehmen.

### 3.5 Wettbewerbsausschüsse

(1)

Bei den Architektenkammern und Ingenieurkammern gebildete Wettbewerbsausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung und Durchführung der Auslobung von Wettbewerben mit (vgl. Nr. 6.2 und 9.1). Bei Architektenwettbewerben ist dies der zuständige Wettbewerbsausschuß der Architektenkammer, bei Ingenieurwettbewerben der zuständige Wettbewerbsausschuß der Ingenieurkammer. Bei interdisziplinären Wettbewerben, bei denen Architekten und Ingenieure teilnahmeberechtigt sind, sind die Wettbewerbsausschüsse von Architekten- und Ingenieurkammer in geeigneter Form zu beteiligen.

(2)

Die Beratung empfiehlt sich insbesondere für die Wettbewerbsart, die geforderten Leistungen, Fragen der Teilnahmevoraussetzungen, die Termine, die Wettbewerbssumme und die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und der Verfahren sowie die Zusammensetzung des Preisgerichts.

(3)

Dem jeweils zuständigen Wettbewerbsausschuß sind die Abschriften der Ausschreibungsunterlagen, der Beantwortung der Rückfragen und der Protokolle über die Kolloquien und die Preisgerichtssitzung zur Verfügung zu stellen.

(4)

....

## 4. Preise und Ankäufe, Bearbeitungshonorar

### 4.1 Wettbewerbssumme

(1)

Für Preise, Ankäufe und Bearbeitungshonorare stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung.

(2)

Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist das Honorar, das üblicherweise nach der entsprechenden Honorarordnung für

die geforderte Wettbewerbsleistung vergütet wird (Basishonorar). ...

(3)  
Soweit auf der Grundlage der Honorarordnung keine Vergütung ermittelt werden kann, legt der Auslober in Abhängigkeit von der Bedeutung und Schwierigkeit der Wettbewerbsaufgabe sowie der Art und des Umfangs der geforderten Leistung im Rahmen üblicher Vergütung ein Basishonorar fest. Anhand des Basishonorars wird im Rahmen der Tabelle die Wettbewerbssumme ermittelt.

(4)  
Bei vereinfachten Verfahren kann in Abhängigkeit von der geforderten Leistung bei der Ermittlung des Basishonorars bzw. der üblichen Vergütung ein Abschlag bis zu einem Drittel vorgenommen werden.

(5)  
Das Basishonorar soll bei Ideenwettbewerben um einen angemessenen Zuschlag als Einzelleistung gemäß § 19 HOAI erhöht werden.

... (Tabelle)

#### 4.2 Aufteilung der Wettbewerbssumme

(1)  
Die Wettbewerbssumme soll in der Regel im Verhältnis 4 : 1 in Preise und Ankäufe aufgeteilt werden. Das Preisgericht kann einstimmig eine andere Verteilung beschließen oder Preisgruppen bilden.

(2)  
Sonderpreise sind der Wettbewerbssumme zu entnehmen. Das Preisgericht entscheidet in diesen Fällen abweichend von Abs. 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verteilung der Wettbewerbssumme.

(3) ...

#### 4.3 Staffelung der Preise ...

#### 4.4 Bearbeitungshonorar

(1)  
Bei Einladungswettbewerben soll jedem Teilnehmer ein angemessenes Bearbeitungshonorar zugesagt werden; Ankäufe sollen nicht ausgelobt werden.

(2)  
Das Bearbeitungshonorar ist aus der Wettbewerbssumme zu entnehmen. ...

#### 4.5 Mehrstufige Wettbewerbe

Bei mehrstufigen Wettbewerben gelten Nr. 4.1 bis 4.4 für jede einzelne Stufe; der Berechnung der Wettbewerbssumme dürfen bereits

in früheren Stufen erbrachte Leistungen nicht erneut zugrundegelegt werden.

### 5. Wettbewerbsverfahren

#### 5.1 Auslobung

##### 5.1.1 Bekanntmachung

(1)  
Die Absicht der Auslobung eines Wettbewerbs ist in geeigneter Form, ... bekannt zu machen.

(2)  
Die Aufgabenstellung darf im Kern nach der Bekanntmachung des Wettbewerbs nicht verändert werden; Modifikationen sind bis zur abschließenden Beantwortung von Rückfragen oder der Versendung des Protokolls des letzten Kolloquiums zulässig, ...

##### 5.1.2 Inhalt der Auslobung

(1)  
Die Wettbewerbsaufgabe ist in der Auslobung umfassend und eindeutig zu beschreiben. Sie soll alle Anforderungen klar herausheben, die von den Wettbewerbsbeteiligten erfüllt werden sollen. Dabei ist zwischen verbindlichen Vorgaben und Anregungen zu unterscheiden.

(2) ...

(3)  
Die Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen sollen vor der endgültigen Abfassung der Auslobung gehört werden.

5.1.3 ...

5.1.4 ...

##### 5.1.5 Beurteilungskriterien

(1)  
Die Beurteilungskriterien und deren Bedeutung für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe sind auf der Grundlage der in der Bekanntmachung genannten Kriterien in der Auslobung so zu beschreiben, daß das Preisgericht die Wettbewerbsarbeiten sachgerecht bewerten kann.

(2)  
Die Beurteilungskriterien sollen vor Versendung der Auslobungsunterlagen mit den Preisrichtern beraten werden. ....

5.1.6 ...

5.2 ...

5.3 ...

5.4 ...

#### 5.5 Vorprüfung

(1)  
Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung. Sie stellt fest, ob die Wettbewerbsarbeiten fristgerecht abgegeben wurden, und kennzeichnet zeitlich verspätet eingegangene Arbeiten. ...

(2)  
Die Vorprüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen.

(3)  
Die Vorprüfung hält Leistungsdefizite fest und legt dar, ob und inwieweit die vom Auslober festgelegten bindenden Vorgaben eingehalten wurden. Die Vorprüfung fertigt dazu auf der Grundlage der Beurteilungskriterien und des Bewertungsrahmens Prüflisten an, in die die Ergebnisse der Vorprüfung eingetragen werden. Die Vorprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Vorprüfung eine Niederschrift und übergeben sie dem Preisgericht. Unterschiedliche Auffassungen der Vorprüfer sind im Vorprüfbericht darzulegen.

(4)  
Die Vorprüfung sondert Darstellungen aus, die über die in der Auslobung geforderten Leistungen hinausgehen oder gegen bindende Vorgaben des Auslobers verstoßen. Diese Darstellungen werden abgedeckt oder abseitig aufgehängt.

(5)  
Bis zur Eröffnung der Sitzung des Preisgerichts dürfen die Vorprüfer weder Preisrichtern noch Vertretern des Auslobers Auskünfte über einzelne eingereichte Arbeiten geben oder Zugang zu einer Wettbewerbsarbeit verschaffen.

(6)  
Die Vorprüfer sind verpflichtet, dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeiten aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die das Preisgericht nach ihrer Auffassung zu übersehen droht.

(7) ...

#### 5.6 Preisgerichtssitzung

##### 5.6.1 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Das Preisgericht tagt nicht öffentlich. In der Auslobung kann die Zulassung eines besonderen Personenkreises vorgesehen werden, wenn die Objektivität des Preisgerichts gewahrt bleibt und der einzelne Preisrichter in seinen Entscheidungen nicht beeinflusst wird.

### 5.6.2 Ablauf der Preisgerichtssitzung

Nach der Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober hat das Preisgericht unter Berücksichtigung der Feststellung der Vorprüfung über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu befinden, die zugelassenen Arbeiten anhand der den Teilnehmern genannten Beurteilungskriterien zu bewerten und über die Zuerkennung von Preisen und Ankäufen zu entscheiden. ...

### 5.6.3 Konstituierung des Preisgerichts

Bei der Konstituierung des Preisgerichts wird ein Vorsitzender gewählt. Der Vorsitzende verpflichtet jeden Teilnehmer am Preisgericht auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierten und die Anonymität wahren Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

### 5.6.4 Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- (1)  
Das Preisgericht hat alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen, die
- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
  - die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen;
  - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
  - termingemäß eingegangen sind und
  - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Zeitlich verspätet eingegangene Arbeiten werden in der Regel vorbehaltlich des späteren Nachweises rechtzeitiger Einlieferung (vgl. Nr. 5.4.2) zugelassen.

- (2)  
Von der Beurteilung sind auch Teilleistungen auszuschließen, die über das geforderte Maß nach Art oder Umfang hinausgehen.

- (3)  
Die Vorprüfung hat das Preisgericht darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht eine Wettbewerbsarbeit nicht zugelassen werden darf. Das Preisgericht hat insbesondere über die Zulassung der von der Vorprüfung abgedeckten oder abseitig aufgehängten Darstellungen zu befinden.

- (4)  
Eine Arbeit ist vom Preisgericht zugelassen, wenn sie nicht mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der Stimme des Vorsitzenden ausgeschlossen wird.

### 5.6.5 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten - Bildung einer engeren Wahl ...

### 5.6.6 Zuerkennung von Sonderpreisen

Nach Festlegung der Rangfolge der in die engere Wahl genommenen Arbeiten hat das Preisgericht die wegen Verstoßes gegen bindende Vorgaben des Auslobers nicht zur Beurteilung zugelassenen Wettbewerbsarbeiten in einem Sondergang zu prüfen. Es kann einstimmig derartige Arbeiten, die besonders bemerkenswerte Anregungen geben, vor Zuerkennung der Preise und Ankäufe mit einem Sonderpreis bedenken.

### 5.6.7 Zuerkennung der Preise

- (1)  
Auf der Grundlage der Rangfolge der in die engere Wahl genommenen Arbeiten erkennt das Preisgericht die Preise zu.

- (2)  
Ein erster Preis soll erteilt werden. Mit einem ersten Preis wird diejenige Arbeit ausgezeichnet, die der vom Auslober beschriebenen Aufgabenstellung am besten gerecht wird. Kann ein erster Preis nicht erteilt werden, ist dies vom Preisgericht zu begründen.

- (3)  
Bei der Bildung von Preisgruppen erhalten alle in die Gruppe aufgenommenen Arbeiten den gleichen Rang.

### 5.6.8 Zuerkennung der Ankäufe

Über die Zuerkennung der Preise hinaus ist über den Ankauf weiterer Arbeiten zu entscheiden. Mit einem Ankauf sollen Arbeiten ausgezeichnet werden, die dem Auslober besondere Anregungen für die Verwirklichung der dem Wettbewerb zugrundeliegenden Aufgabe liefern oder hervorragende Teillösungen beinhalten. Dies ist zu begründen.

### 5.6.9 Empfehlungen des Preisgerichts

- (1)  
Das Preisgericht hat seine Erkenntnisse aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an den Auslober schriftlich niederzulegen. Spricht das Preisgericht keine Empfehlung aus, ist dies von ihm zu begründen.

- (2)  
Das Preisgericht soll darlegen, ob und ggf. in welcher Hinsicht eine mit einem Ankauf ausgezeichnete Arbeit realisierungswürdige Teillösungen

enthält. Das Preisgericht soll sich auch über Änderungen bzw. Erweiterungen der dem Wettbewerb zugrundeliegenden Aufgaben und andere Folgerungen äußern, die der Auslober aus dem Wettbewerb ziehen sollte.

- (3)  
Die Empfehlungen sind vor Aufhebung der Anonymität zu beschließen.

### 5.6.10 ...

### 5.6.11 Protokoll der Preisgerichtssitzung

- (1)  
Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die der für die Nichtzulassung einer Wettbewerbsarbeit, die schriftliche Bewertung der in die engere Wahl genommenen Arbeiten sowie die Empfehlungen des Preisgerichts festzuhalten.

- (2)  
Die Niederschrift ist vor der Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und der Feststellung der Verfasser und der ausgezeichneten Arbeiten von allen Preisrichtern zu unterschreiben. .... Die Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und die Feststellung der Verfasser ist als Anlage zur Niederschrift zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### 5.7 Prüfung der Wettbewerbsarbeiten

Bei großen Teilnehmerzahlen können die Vorprüfung und die Sitzung des Preisgerichtes in zwei Phasen durchgeführt werden. ...

### 6. Abschluß des Wettbewerbs

#### 6.1 Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Auslober hat das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmern durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitzuteilen und der Öffentlichkeit sobald als möglich bekanntzumachen. ....

#### 6.2 Prüfung der Teilnahmeberechtigung und des Verfahrens

- (1)  
Der Auslober hat unmittelbar nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses zu prüfen, ob die Verfasser der mit einem Preis, Ankauf oder Sonderpreis bedachten Arbeiten teilnahmeberechtigt waren oder ob ihre Arbeiten gemäß Nr. 5.6.4 zugelassen werden durften. Bei

mangelnder Teilnahmerechtigung oder fehlerhafter Zulassung ist der zugewiesene Preis oder Ankauf abzuerkennen. Soweit ein Verfasser einer preisgekrönten oder angekauften Arbeit danach nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Verfasser der engeren Wahl in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seiner Niederschrift nichts anderes bestimmt hat. Hierüber sind alle Teilnehmer des Wettbewerbs vom Auslober unverzüglich zu unterrichten.

(2)

Hat das Preisgericht offensichtlich gegen Nr. 3.3 Abs. 2 verstoßen und rügt dies ein Teilnehmer, der in die engere Wahl gezogen wurde, hat der Auslober im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Preisgerichts angemessene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu ergreifen, wenn der Teilnehmer durch den Verstoß eindeutig benachteiligt worden ist.

(3)

Wenn ein Teilnehmer einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen will, so kann er sich ....an den Auslober wenden. Die Rüge muß innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung beim Auslober eingehen. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs des Protokolls die Ausstellung über die Wettbewerbsarbeiten noch nicht eröffnet worden, so beginnt die Frist erst mit dem Tag der Eröffnung der Ausstellung.

(4)

Der Auslober trifft seine Feststellungen im Benehmen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuß.

6.3 ...

6.4 ...

6.5 ...

## 7. Konsequenzen aus dem Wettbewerb

### 7.1 Weitere Bearbeitung

(1)

Bei Realisierungswettbewerben hat der Auslober einem oder mehreren Preisträgern, bei Einladungswettbewerben in der Regel dem 1. Preisträger, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen wie-

teren Planungsleistungen zu übertragen,

- sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht, insbesondere

- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrundeliegende Aufgabe realisiert werden soll,

-soweit mindestens einer der teilnahmeberechtigten Wettbewerbs Teilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit mit einem Preis ausgezeichnet wurde, eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

Planungsleistungen werden ..... in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung beauftragt. Wenn ausnahmsweise die vollständige Ausführungsplanung für die Vergabe von Bauleistungen nicht erforderlich ist, ist durch angemessene weitere Beauftragung des Preisträgers sicherzustellen, daß die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (z.B. Regel details, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle). ....

(2)

Abweichend von Absatz 1 kann der Auslober auch den Verfasser einer mit einem Sonderpreis bedachten Wettbewerbsarbeit mit der weiteren Bearbeitung beauftragen, wenn das Preisgericht dies einstimmig empfohlen hat.

(3)

Der Verfasser einer angekauften Arbeit kann mit der weiteren Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft mit einem Preisträger beauftragt werden, jedoch nur mit einer im Sinne der Nummern 5.6.8 und 5.6.9 empfohlenen Teillösung.

### 7.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises, Ankaufs oder gewährten Bearbeitungshonorars nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

### 7.3 Urheberrecht

#### 7.3.1 Nutzung bei weiterer Beauftragung

Der Auslober hat das Recht, die Wettbewerbsarbeit des Wettbewerbsteilnehmers, dem weitere pla-

nerische Leistungen übertragen werden, unter Namensangabe des Wettbewerbsteilnehmers zu veröffentlichen und für den vorgesehenen Zweck zu nutzen; der Wettbewerbsteilnehmer und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Abweichungen von der Wettbewerbsarbeit zu gestatten; dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Vor einer wesentlichen Änderung des ausgeführten Werkes ist der Wettbewerbsteilnehmer, soweit zumutbar, zu hören. Vorschläge des Teilnehmers sind zu berücksichtigen, soweit ihnen nicht nach Auffassung des Auslobers wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv bedingte Bedenken entgegenstehen, die mitzuteilen sind. §14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

#### 7.3.2 Nutzung ohne weitere Beauftragung

Sollen eine Wettbewerbsarbeit oder Teile davon verwendet werden, ohne daß der Wettbewerbsteilnehmer mit der weiteren Bearbeitung beauftragt wird, so kann der Auslober diese Arbeit nutzen oder ändern, wenn er dem Wettbewerbsteilnehmer unter Anrechnung des ihm ggf. zuerkannten Preises, Ankaufs oder Bearbeitungshonorars eine der Leistung entsprechende Vergütung gewährt. Im übrigen gilt Nr. 7.3.1 sinngemäß.

#### 7.3.3 Erstveröffentlichung

Der Auslober ist zur ersten Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten unter Namensangabe der Wettbewerbsteilnehmer, bei juristischen Personen auch der Verfasser und ihrer Mitarbeiter binnen einer angemessenen Frist berechtigt.

8. ...

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Ausnahmen

Ausnahmen von den GRW 1995 können vom Auslober aus zwingenden sachlichen Gründen im Benehmen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuß zugelassen werden.

9.2 ...

### Hinweis

Diese Kurzfassung versteht sich nur als Einführung und besitzt nur im Zusammenhang mit den kompletten GRW 1995 Gültigkeit.